

Pressefreiheit und UWG – kein Widerspruch Für leicht eingeschränkten Anwendungsbereich des Gesetzes

Von Lorenz Baumann*

Seit 1988 ist in der Schweiz das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft. Seither werden Gewerbetreibende nicht nur vor unlauteren Handlungen der Konkurrenz geschützt, sondern auch vor solchen Dritter, beispielsweise der Medien. Aufsehenerregende Gerichtsentscheide gegen den «Kassensturz» und zugunsten eines Wissenschaftlers haben in den letzten Monaten gezeigt, dass die Rechtslage für die Medien nach wie vor nicht restlos geklärt ist. Der Autor plädiert für eine verfassungsbezogene Interpretation des Gesetzes.

Am 25. August 1998 wurde die Schweizer Justiz in Strassburg gerügt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hiess die Klage eines Umweltbiologen gegen die Schweiz gut und lancierte damit die seit Jahren andauernde Diskussion neu, in welchem Ausmass das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf Dritte und somit insbesondere auf Journalisten anwendbar sein soll.

Mikrowellen-Fall wirft hohe Wellen

Der Gerichtshof kritisierte ein Urteil des Bundesgerichts, mit welchem dem Umweltbiologen verboten worden war, «die Behauptung aufzustellen, im Mikrowellenherd zubereitete Speisen seien gesundheitsschädlich und führten zu Veränderungen im Blut ihrer Konsumenten, welche auf eine krankhafte Störung hinweisen und ein Bild zeigten, das für den Beginn eines kanzerogenen Prozesses gelten könnte». Weil im Journal, in welchem dieser Forschungsbericht veröffentlicht worden war, der Hinweis auf die diesbezüglich geteilte Meinung in der Fachwelt fehlte, hatte das Bundesgericht die Behauptung als irreführend und somit als unlauter im Sinne des UWG erachtet, weshalb sie im Interesse der Allgemeinheit isoliert nicht aufgestellt werden dürfe. Dieses Verbot erweist sich nach Auffassung des EGMR als unverhältnismässig und verstösst auch gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf freie Meinungsäusserung.

In der Schweiz frohlockten jene Medienjuristen und Journalisten, die gegen die konsequente Anwendung des UWG auch auf Dritte ankämpfen. Mehrere Kommentatoren interpretieren das Urteil des Gerichtshofs dahingehend, dass nun in der Schweiz der Gesetzgeber über die Bücher müsse. Und es wird (einmal mehr) angeregt, das Gesetz solle analog der Regelung in Deutschland nur dann auf Dritte anwendbar sein, wenn diese mit Wettbewerbsabsicht handeln.

Bundesgericht zu Recht streng

Der kritisierte Entscheid des Bundesgerichts basierte auf dem im sogenannten Bernina-Entscheid (BGE 117 IV 193) erstmals betonten Grundsatz, wonach seit der Revision auch Dritte unter das UWG fallen, etwa Medien oder Konsumentenorganisationen. Dies ist die Folge daraus, dass das UWG nicht mehr nur jene Personen schützt, die Wettbewerb führen, sondern darüber hinaus auch die Konsumenten und die Öffentlichkeit im allgemeinen. Medienschaffende geniessen somit keine Privilegien mehr, was angesichts des grossen Schadenspotentials ihrer Arbeit vom Gesetzgeber durchaus beabsichtigt ist und auch vom EGMR nicht in Frage gestellt wurde.

Das Bundesgericht auferlegt dabei den Journalisten strenge Sorgfaltspflichten, wie auch ein Ur-

teil vom Januar 1998 zeigt: Das Bundesgericht verbot dem «Kassensturz» des Schweizer Fernsehens DRS, ein bestimmtes Schmerzmittel «alleine bzw. exemplarisch als Vertreter einer ganzen Medikamentenkategorie ohne repräsentative Gegenüberstellung mit anderen Schmerzmitteln in Frage zu stellen bzw. anzugreifen». Selbst die wahre Kritik an einem Produkt erweist sich nach diesem Urteil dann als irreführend, wenn beim Adressaten der falsche Eindruck erweckt wird, die negativen Eigenschaften seien spezifische Merkmale dieser Ware. Nicht wenige Kritiker hoffen auf einen Rüffel aus Strassburg. Es wird kritisiert, die Ansprüche des Bundesgerichts zu erfüllen sei oft nur mit intimen Branchenkenntnissen möglich, die Medienschaffende in der Regel nicht haben. Es bestehe die Gefahr, dass die Interessen der Öffentlichkeit an Information auf der Strecke bleiben, weil sich Medienschaffende aus Angst vor Prozessrisiken bestimmten Themen nicht mehr zuwenden oder gewisse Informationen nicht mehr publizieren, auch wenn diese der Wahrheit entsprechen.

Wie ist diese Kritik einzuordnen, und was ist von den Forderungen zu halten, welche im Anschluss an den Strassburger Mikrowellen-Entscheid erhoben wurden? Das Urteil aus Strassburg erschüttert die Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts keineswegs in den Grundfesten, sondern verlangt lediglich gewisse Nuancen, die auf folgender Regel basieren: Die wissenschaftliche Arbeit als solche ist nie Wettbewerbshandlung, sondern erst gegebenenfalls die Verwendung ihrer Ergebnisse. Im erwähnten Fall des Umweltbiologen stand deshalb nicht der Wissenschaftler selber in der Pflicht, seine Studie gegenüber den Lesern des fraglichen Journals in den richtigen Zusammenhang zu setzen. Denn als Wissenschaftler bleibt es ihm unbenommen, seine Forschungsergebnisse niederzuschreiben, ohne auf die geteilte Meinung in der Fachpresse hinzuweisen, auch wenn sich seine Ansicht als falsch erweisen sollte. Die richtige Einordnung des Beitrags wäre dagegen Aufgabe der verantwortlichen Redaktion gewesen. Insofern erweist sich die Kritik aus Strassburg als Ergänzung der im Grunde richtigen Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Entgegen dem ersten Eindruck legt das Bundesgericht auch im «Kassensturz»-Entscheid keine übertriebenen Sorgfaltspflichten fest. Es darf aus dem Urteil jedenfalls nicht der Grundsatz abgeleitet werden, eine Kritik müsse immer sämtliche vergleichbaren Produkte derselben Kategorie umfassen. Es muss genügen, dass bei der Berichterstattung über ein bestimmtes Produkt die Zugehörigkeit zu einer Produktkategorie erwähnt wird. Sofern der Eindruck vermieden wird, die kritisierten negativen Eigenschaften hafteten nur dem herausgegriffenen Produkt an, ist der Sorgfalt Genüge getan. Auf welche Weise ein Medium dieser Pflicht im Einzelfall nachkommt, ist vom Bundesgericht keineswegs festgelegt worden und würde im übrigen auch Sinn und Zweck des UWG widersprechen. Der Entscheid darf auch

nicht als Absage an das im Journalismus beliebte Stilmittel des pars pro toto verstanden werden. Es wird keineswegs verboten, einzelne Angebote kritisch zu beleuchten.

Absicht des Journalisten kein Kriterium

Die Meinung, das UWG sei nur dann auf Dritte anwendbar, wenn diese in Wettbewerbsabsicht handeln, taucht in der Literatur mit einiger Regelmässigkeit seit Jahren immer wieder auf. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes wird im UWG jedoch einzig nach den Auswirkungen einer Handlung gefragt, ganz gleich, mit welcher Absicht jemand tätig wird; eine solche Änderung wäre also nur mit einer Gesetzesrevision möglich. Dies ist aber weder wünschenswert noch nötig.

Wünschenswert deshalb nicht, weil das UWG als umfassendes Marktgesetz zu verstehen ist, mit dessen Hilfe die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft sichergestellt und wettbewerbsverzerrende Einflüsse erstickt werden sollen. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn ausnahmslos alle Verhaltensweisen einer lauterkeitsrechtlichen Prüfung unterstehen, die einen Bezug zum Wettbewerb aufweisen. Würde man das Kriterium der Wettbewerbsabsicht einführen, würden die Vorgaben des Gesetzgebers verwässert. Ohnehin muss klargestellt werden, dass die Unterstellung eines Sachverhalts unter das UWG nicht mehr und nicht weniger bedeutet, als dass sich ein Verhalten am Massstab des Lauterkeitsrechts messen lassen muss. Die Prüfung der Lauterkeit erfolgt in einem zweiten Schritt – wer lauter handelt, hat diesen nicht zu fürchten. Kommt dazu, dass das Gesetz einschneidende Rechtsfolgen wie Schadenersatz oder Bestrafung nur vorsieht, wenn den unlauter Handelnden ein Verschulden trifft.

Politische Propaganda und UWG

Die angeregte Gesetzesrevision ist zum Schutze der Journalisten aber auch nicht nötig, denn eine vernünftige, zugunsten der Journalisten leicht einschränkende Praxis kann durch eine verfassungsbezogene Einschränkung des Anwendungsbereichs des UWG bei der gegenwärtigen Rechtslage ohne weiteres gewährleistet werden.

Die Problematik sei am Beispiel der Diskussion um die Genforschung näher erläutert: Im Zusammenhang mit der Genschutz-Initiative erschienen in Schweizer Medien zahlreiche Inserate, in denen die Botschaft vermittelt wurde, die Genschutzinitiative verhindere den medizinischen Fortschritt und raube Patienten, die an Alzheimer, Leukämie, Aids usw. erkrankt sind, die Hoffnung auf Heilung. Es stand ausser Frage, dass der Ausgang dieses politischen Kampfes Auswirkungen auf wirtschaftliche Interessen haben werde. Es ist in solchen Fällen deshalb denkbar, dass auch die Politik den Regeln des Lauterkeitsrechts unterworfen werden könnte. Dies darf nicht sein. Auch dann nicht, wenn politische Entscheidungen die Mechanismen der Wirtschaft zugunsten der obliegenden Volksschichten beeinflussen, denn das ist das Ziel jeder Politik und damit Politik an sich. Eine von beiden Seiten lebhaft geführte politische Auseinandersetzung sollte frei sein von allen rechtlichen Fesseln. Es ist ferner auch fraglich, ob diese Konsequenz vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes scheint jedenfalls nötig.

Ob das Lauterkeitsrecht in politischen Auseinandersetzungen zur Anwendung gelangt, hat sich meines Erachtens zusätzlich auf die Frage zu beziehen, wie nah der Bezug zum Wettbewerb sein muss. Die Anwendung des UWG käme nach dieser Auffassung nur in Frage, wenn eine politische Aussage oder Massnahme geeignet ist, die Einstellung von Dritten in bezug auf bestimmte

Mängel der hiesigen Selbstkontrolle

lob. Auch wenn die Notwendigkeit rechtlicher Leitplanken für den Journalismus ausser Zweifel steht, sollte die Frage, wie Konflikte mit den Medien vermieden werden können, nicht primär eine juristische sein. Seriöser Journalismus hat sich ebenso an berufsethischen Normen zu orientieren und ist somit zu einer Selbstkontrolle verpflichtet. Für eine gut ausgebauten Presse-Selbstkontrolle spricht insbesondere, dass sie jene Form der Überwachung darstellt, welche gleichzeitig die Unabhängigkeit der Presse am besten gewährleistet. Sie empfiehlt sich auch im Lichte der Pressefreiheit, welche der Presse nicht nur Rechte gibt, sondern ihr auch Loyalitäts- und Treuepflichten gegenüber dem Publikum auferlegt.

Diesbezüglich liegt im Schweizer Pressewesen einiges im argen: Die Branche verfügt zwar über einen Presserat, der gute Arbeit leistet, der aber wegen struktureller Schwächen kaum wahrgenommen wird und deshalb bedeutungslos ist. Sein grösstes Handicap ist die schmale Trägerschaft; er wird nur vom Schweizer Verband der Journalisten (SVJ) getragen. Deshalb entfaltet der Presserat wenig Wirkung und ist kaum bekannt. Dies erleichtert es den kritisierten Medienunternehmen, die Stellungnahmen des Presserats nicht oder stark gekürzt und schlecht placiert abzudrucken.

Folgende Reformen erscheinen nötig: In erster Linie bedarf der Presserat einer breiteren Basis. Auch die Verleger sollten einbezogen werden. Die Verleger wären ausserdem in der Lage, sich zur Publikation der Stellungnahmen zu verpflichten (wie dies beispielsweise in Schweden der Fall ist), und sie könnten die dringend benötigten zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

Da der Presserat keine Sanktionsgewalt hat, steht und fällt sein Ansehen mit seiner Autorität. Solange er nur aus Journalisten besteht, wird er gegen aussen das Image einer Alibi-Organisation nicht abstreifen können. Der Presserat braucht deshalb dringend einige Repräsentanten der Öffentlichkeit als Mitglieder. Wie die Beispiele Schwedens und Grossbritanniens zeigen, wird die Unabhängigkeit der Presse dadurch keineswegs gefährdet. Zu bedenken wäre für die Schweiz ein zweistufiges System mit einem dem Presserat als erste Instanz vorgelagerten Presse-Ombudsmann. Das Milizgremium Presserat ist nämlich seit einiger Zeit überlastet und stösst von der Leistungsfähigkeit her an Grenzen. Ausserdem ist offensichtlich, dass nicht nur Bürger, sondern auch Unternehmen Berührungssängste mit der oft als übermächtig empfundenen Presse haben. Hier könnte ein Ombudsmann als Bindeglied gute Dienste leisten. Er könnte das Zusammenwirken fördern, statt dass Sieger und Besiegte hervorgebracht werden wie in einem Rechtskonflikt.

Unternehmen, Waren, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse zu beeinflussen. Unterstützt eine politische Aussage dagegen allgemein eine Sache oder Idee oder eine andere gewünschte Wirkung, so bliebe sie frei vom lauterkeitsrechtlichen Gängelband.

Im skizzierten Umfang liegt die normale Meinungsbildungs- und Informationsfunktion der Medien nach diesem Verständnis ausserhalb des Anwendungsbereichs des UWG; ein Ausgleich der verschiedenen Interessen muss in der politischen Auseinandersetzung gesucht werden. Zu weit ginge es allerdings, die Medien generell für alle ideellen Aussagen vom Anwendungsbereich des UWG auszunehmen. Wenn einzelne Produkte besprochen werden, muss sich ein Medium eine lauterkeitsrechtliche Überprüfung gefallen lassen, auch wenn im Dienste der Öffentlichkeit Aufklärung betrieben wird.

* Der Autor arbeitete auf der NZZ-Redaktion und ist zurzeit Auditor am Bezirksgericht Zürich. Er schrieb eine Dissertation zum Thema: «Presse und unlauterer Wettbewerb: Vorschläge zur Vermeidung und Bewältigung von Konflikten». Vor kurzem im Berner Stämpfli-Verlag erschienen.

What do you have to offer me?!

Everything! From Security-Consulting to Web-Housing

Sicher ist sicher

Sie haben sich entschlossen, alle Vorteile des Internets für Ihr Unternehmen zu nutzen. Sie haben Ihr Firmennetzwerk bereits ans Internet angeschlossen oder sind dabei. Da stellt sich natürlich sofort die Frage nach der Sicherheit Ihres Netzes, Ihrer gesamten Kommunikation. Gerade wenn es um Ihre Daten geht, sollten Sie sich nicht mit Kompromissen zufrieden geben. Machen Sie Ihr Netzwerk sicher - und nutzen Sie dabei die jahrelange Erfahrung von EUnet. Sprechen Sie rechtzeitig mit unseren Sicherheitsexperten. Sicher ist sicher.

Rufen Sie uns an: +41 1 298 60 30

EUnet

Your Internet Partner - everywhere